

Urheberrechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements

RDA-DE-Trainings-Workshop 2017
9. Juni 2017

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg



© Lauber-Rönsberg 2017, TU Dresden

Forschungsdatenmanagement

= Sicherung und Aufbereitung von Forschungsdaten
zu dem Zweck, ihre Nachnutzung zu ermöglichen

Mehrwert:

- ❖ Verbesserte Informationsversorgung steigert Leistungsfähigkeit der Wissenschaft
- ❖ Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft
- ❖ erhöhte Sichtbarkeit des einzelnen Wissenschaftlers
- ❖ Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit
- ❖ Nachnutzung durch Dritte
- ❖ Vorgaben der Forschungsförderer

Folie 2

Forschungsdatenmanagement

Herausforderungen:

- ❖ divergierende Motivationslagen der Forschungsförderer, der Hochschulen und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- ❖ Infrastruktur
- ❖ Standards z.B. für Formate und Metadaten
- ❖ personelle Ressourcen
- ❖ rechtliche Rahmenbedingungen

Folie 3

Rechtliche Rahmenbedingungen des FDM

Recht des
geistigen
Eigentums

Datenschutz-
recht

Haftungs-
recht

Folie 4

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

DataJus (1.6.2017-31.5.2019)

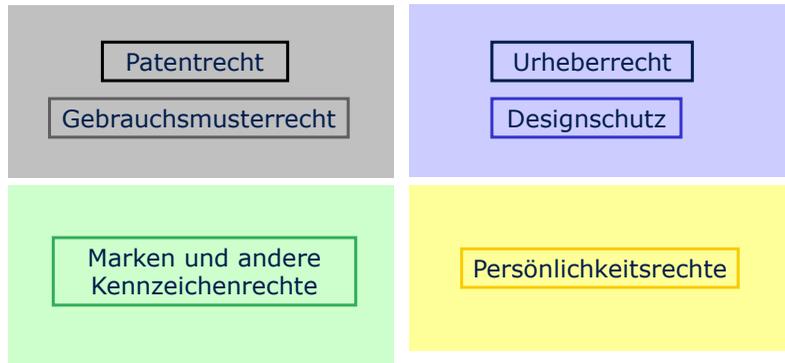
BMBF-gefördertes Projekt zu den rechtlichen
Rahmenbedingungen des
Forschungsdatenmanagements

Folie 5

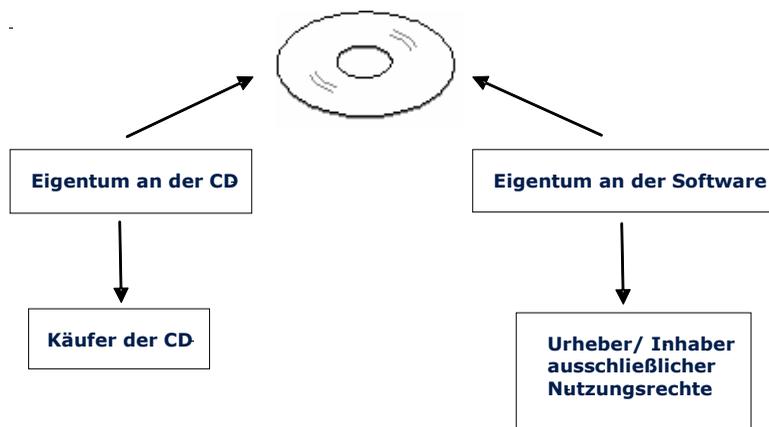
I. Recht des geistigen Eigentums

Folie 6

Schutzrechte des Geistigen Eigentums



Folie 7



Folie 8

I. Recht des geistigen Eigentums

1. Inwieweit werden Forschungsdaten durch das Urheberrecht (und/oder Patentrecht) geschützt?
2. Wem „gehören“ Forschungsdaten? Wem steht die Dispositionsbefugnis über ihre Veröffentlichung etc. zu?
3. Vereinbarungen über die Nutzung von Forschungsdaten
4. Lizenzmodelle, um Forschungsdaten zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen
5. Organisatorische Fragen

Folie 9

I. Recht des geistigen Eigentums

- 1. Inwieweit werden Forschungsdaten durch das Urheberrecht (und/oder Patentrecht) geschützt?**
- 2. Wem „gehören“ Forschungsdaten? Wem steht die Dispositionsbefugnis über ihre Veröffentlichung etc. zu?**
3. Vereinbarungen über die Nutzung von Forschungsdaten
4. Lizenzmodelle, um Forschungsdaten zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen
5. Organisatorische Fragen

Folie 10

Das UrhG schützt u.a.

Werke (= persönliche geistige Schöpfungen, § 2-4)

- Sprachwerke
- Computerprogramme
- Fotos, Abbildungen, Filme
- Pläne, technische Zeichnungen,
- Datenbank- und Sammelwerke

Technische, wissenschaftliche, organisatorische Leistungen

- Fotos (§ 72)
- Filme (§ 95)
- Datenbanken (§ 87a)
- wissenschaftliche Editionen (§ 70), nachgelassene Werke (§ 71)

Folie 11

Schutzumfang

- Schutz materieller Interessen durch die **Verwertungsrechte** (§§ 19 ff. UrhG): Vervielfältigung, Verbreitung, Einstellen ins Internet, Bearbeitung, ...
- Schutz ideeller Interessen durch das **Urheberpersönlichkeitsrecht** (§§ 12 ff. UrhG): Erstveröffentlichungsrecht, Recht auf Namensnennung, Entstellungsschutz (bei LSR z.T. (-))

Geschützte Leistungen dürfen daher grds. nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers, z.B. einer Lizenz, oder auf Grundlage einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis genutzt werden.

ABER:

Abgemildert durch die sog. Schranken des Urheberrechts zugunsten der Nutzer, z.B.

- *Zitat*recht (§§ 51, 63 UrhG)
Vss.: Belegzweck + Quellenangabe + als Zitat erkennbar
- Vervielfältigungen für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, § 53 II Nr. 1 UrhG
- Frist: 70 Jahre nach Tod des Urhebers
- Urheberrecht schützt grds. nur die Darstellung, z.B. Formulierungen, nicht den Inhalt, z.B. bloße Informationen und Fakten

Wem steht die Dispositionsbefugnis zu?

- ❖ Urheber sind alle, die einen urheberrechtlich schutzfähigen Beitrag geleistet haben.
(Konzeptionelle Vorgaben (z.B. Themenstellung) grds. nicht ausreichend für ein (Mit)Urheberrecht.)
- ❖ ABER: Bei Arbeitnehmer-Urhebern bei sog. Pflichtwerken Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitgeber (§§ 43, 61b UrhG).
ABER: Dies gilt grds. **nicht bei Wissenschaftlern** soweit Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 III GG. (Ebenso wohl bei Software.)
- ❖ ABER: Häufig vertragliche Vereinbarungen bzgl. Nutzungsrechten bei Drittmittelprojekten.

Wem steht das Urheberrecht zu?

Insofern sind der Begriff des „Urhebers“ und des „Mitautors“ i.S.v. § 24 HRG nicht deckungsgleich:

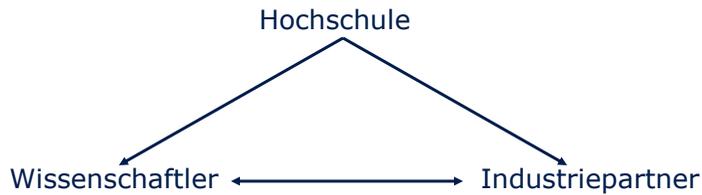
§ 24 HRG: „Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstige Beitrag geleistet haben, als Mitautor zu nennen (...).“

S. DFG, Empfehlungen zur GWP, Empfehlungen 11-12.

Wissenschaftler/-innen an Hochschulen, AUF

	Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht bei	
	Dienstherr	Wissenschaftler
Hochschullehrer		X
WMA / WHK / SHK	bei unselbständiger Tätigkeit (zB. Lehrmaterialien)	bei selbständiger Tätigkeit (Diss., Habil., ...)
Diplomanden, ext. Doktoranden, ...		X, keine Arbeitnehmer!
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	??	??

Drittmittelprojekte



In der Regel **vertragliche Vereinbarungen**, durch die der Wissenschaftler in der Regel dem Industriepartner die Nutzungsrechte an den Ergebnissen einräumt; u.U. auch Vereinbarungen über (Nicht-)Publikation.

Leistungsschutzrechte

- ❖ Schutz für **Fotos, medizinische Bildaufnahmen, Filme** durch §§ 72, 95 UrhG
 - Rechtsinhaber: derjenige, der die Einzelheiten der Aufnahme festlegt
 - Kein Motivschutz
 - Schutzdauer- 50 J. nach dem Erscheinen (bzw. der ersten öff. Wiedergabe bzw. der Herstellung)

Leistungsschutzrechte

- ❖ Schutz als **Datenbank** (§ 87a UrhG), wenn
 - systematisch oder methodisch angeordnet, nicht nur „ungeordneter Datenhaufen“
 - Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Informationen = „wesentliche Investition“
 - Rechtsinhaber: „Investor“, z.B. Hochschule (Dies gilt wohl auch bei wiss. Datenbanken!?)
 - Schutzdauer: 15 J. ab Veröffentlichung; Neubeginn der Schutzfrist, wenn wesentliche Investition in Änderungen zwecks Aktualisierung u.Ä.
 - Datenbanken (Schutz vor Entnahme eines wesentlichen Teils) VS. Datenbankwerke (Schutz der Struktur)

Folie 19

Das Urheberrecht schützt nicht

Informationen, Lehrmeinungen, Theorien etc. als solche, um ihre „Monopolisierung“ zu verhindern.

Geschützt wird grds. nur die **konkrete Darstellung**, z.B. Formulierungen, Struktur oder Gedankenführung eines wissenschaftlichen Beitrags, sofern ausreichend individuell gemäß § 2 II UrhG.

Folie 20

Zuordnung von gemeinfreien Forschungsdaten?

Wem „gehören“ gemeinfreie Forschungsdaten?

- Wer entscheidet über Publikation in Repositorien?
- Verwendung von im Team erhobenen Daten durch einzelne Teammitglieder für andere Projekte?
- Zuordnung, wenn Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechselt?
- Rechtsstreit vor LG Leipzig/OLG Dresden: Zugangs-/Herausgabeansprüche eines Wissenschaftlers zwecks Beendigung der Habilitation?

Dienstrechtliche Treuepflichten?

Evtl. weitere Zuordnungsmechanismen?

Folie 21

Fallbeispiel

Das Team um Prof. K an der TU Dresden untersucht das Leben und Werk des mittlerweile in Vergessenheit geratenen Dresdner Malers P († 1750). K plant, den von ihm, seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeiten zusammengetragenen Datenbestand über ein Repository zugänglich zu machen.

Folie 22

Der Datenbestand umfasst:

- (von WMA und Studierenden angefertigte) Fotos von Ps Gemälden mit Angaben zu Abmessungen und umfangreichen Bildbeschreibungen als Metadaten
- Aufnahmen von spektroskopischen Untersuchungen der Gemälde
- Scans von Briefen des P
- biographische Daten des P
- eine Datenbank mit Ergebnissen der labortechnischen Untersuchung der von P in seinen Farben verwendeten Inhaltsstoffe. Die Laborkosten wurden von der TU Dresden finanziert.

Bei welche FD sind evtl. Schutzrechte zu beachten?

Wem stehen die Schutzrechte zu?

Folie 23

Fazit zu 1. + 2.

- ❖ Bei größeren Datenbeständen in der Regel Konglomerat aus geschützten und nicht geschützten Forschungsdaten
- ❖ Unterschiedliche Rechteinhaber: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Hochschule, Drittmittelgeber, Unsicherheiten bei gemeinfreien Forschungsdaten...
- ❖ Bei arbeitsteiligem Vorgehen einzelne Rechte häufig nicht zweifelsfrei zuzuordnen
- ❖ Vertragliche Vereinbarungen (im Vorfeld!) ratsam
- ❖ ggf. Regelungen in Policy, z.B. grds. Zustimmung der Hochschule/AUF zu FDM

Folie 24

I. Recht des geistigen Eigentums

1. Inwieweit werden Forschungsdaten durch das Urheberrecht (und/oder Patentrecht) geschützt?
2. Wem „gehören“ Forschungsdaten? Wem steht die Dispositionsbefugnis über ihre Veröffentlichung etc. zu?
- 3. Vereinbarungen über die Nutzung von Forschungsdaten**
4. Lizenzmodelle, um Forschungsdaten zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen
5. Organisatorische Fragen

Folie 25

3. Vereinbarungen über Nutzung von FD

Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- Transparenz
 - Freiwilligkeit
- } Vereinbarung nach Möglichkeit vor
Beginn des Forschungsprojekts
- Verbindlichkeit
 - Auch mündliche oder konkludente Vereinbarungen denkbar; schriftliche Fixierung bietet aber mehr Rechtssicherheit.
 - Regelung auch des faktischen Zugangs z.B. zu Daten

Lauber-Rönsberg, IGEWEM

Folie 26

3. Vereinbarung über Nutzung von FD

Im Einzelfall zu klären z.B.:

- Umfang? Ausschluss auch des „Urhebers“?
Zu beachten ggf.: dienstrechtliche Treuepflichten;
AGB-Recht; Zweckübertragungslehre im
Urheberrecht; ...
- Attribution?
- Bei urheberrechtlich geschützten FD: ggf. Vergütung:
§§ 32 ff. UrhG?
- Berechtigter: Hochschule oder Betreuer?
Beratung durch die Hochschule/AUF empfehlenswert!

3. Vereinbarung über Nutzung von FD

Auch bei Einräumung von Nutzungsrechten
verbleiben dem Wissenschaftler grds.:

- ggf. das urheberrechtliche Recht auf
Namensnennung, § 13 UrhG
- ggf. das Recht auf Nennung als (Mit)Autor der
geleisteten wesentlichen wissenschaftlichen oder
sonstigen Beiträge, § 24 HRG

I. Recht des geistigen Eigentums

1. Inwieweit werden Forschungsdaten durch das Urheberrecht (und/oder Patentrecht) geschützt?
2. Wem „gehören“ Forschungsdaten? Wem steht die Dispositionsbefugnis über ihre Veröffentlichung etc. zu?
3. Vereinbarungen über die Nutzung von Forschungsdaten
- 4. Lizenzmodelle, um Forschungsdaten zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen**
5. Organisatorische Fragen

Folie 29

4. Lizenzmodelle

- ❖ Nach deutschem Recht kein Verzicht auf Urheberrecht möglich
- ❖ Daher als rechtliche Konstruktion nur freie Lizenzen möglich.
- ❖ In anderen Rechtsordnungen anders geregelt!

Folie 30

Open Content Lizenzen am Bsp.  creative
commons

Der „Lizenzbaukasten“:



BY



NC



SA



ND

- Mögliche Elemente: Hinweispflichten auf Rechteinhaber, Quelle und Lizenz; nur nicht-kommerzielle Nutzungen; Weitergabe unter gleichen Bedingungen; keine Bearbeitung zulässig
- CC0 in Deutschland rechtlich ungeklärt.



Fallbeispiel

Das Team um Prof. K an der TU Dresden untersucht das Leben und Werk des mittlerweile in Vergessenheit geratenen Dresdner Malers P († 1750). K wird den Datenbestand über ein Repository zugänglich machen. Alle Beteiligten haben dafür evtl. erforderliche Nutzungsrechte eingeräumt.

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, wenn er hierfür eine CC-Lizenz wählt, z.B. eine CC BY 4.0 - Lizenz?

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Folie 32

Fallbeispiel

Kann K ...

- ❖ sicherstellen, dass eine Attribution der FD zugunsten der Wissenschaftler seines Teams erfolgt?
- ❖ sicherstellen, dass die FD von Dritten nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden? Evtl. Nachteile dieses Vorbehalts?
- ❖ die Lizenz zur freien Nutzung der FD später widerrufen?
- ❖ den Zugang zu den FD auf bestimmte Gruppen beschränken, z.B. Hochschulangehörige?

Folie 33

Fallbeispiel

Kann K ...

- ❖ sich davor absichern, dass Dritte die Daten verwenden und dabei zu Unrecht den Eindruck erwecken, sie würden mit K kooperieren?
- ❖ sich vor einer Verfälschung der FD schützen?

Folie 34

Fallbeispiel

Durch ein Versehen enthält der von K über ein Repositorium unter der Lizenz CC-BY zur Verfügung gestellte Datenbestand ein von dem Kollegen Prof. U angefertigtes, urheberrechtlich geschütztes Foto.

Im Vertrauen auf die CC-Lizenz macht Wissenschaftler X dieses Foto auf seiner Internetseite zugänglich.

U ist über die Verletzung seines Urheberrechts wenig amüsiert und droht allen Beteiligten mit rechtlichen Schritten.

Wer haftet?

Folie 35

I. Recht des geistigen Eigentums

1. Inwieweit werden Forschungsdaten durch das Urheberrecht (und/oder Patentrecht) geschützt?
2. Wem „gehören“ Forschungsdaten? Wem steht die Dispositionsbefugnis über ihre Veröffentlichung etc. zu?
3. Vereinbarungen über die Nutzung von Forschungsdaten
4. Lizenzmodelle, um Forschungsdaten zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen
- 5. Organisatorische Fragen**

Folie 36

5. Organisatorische Schlussfolgerungen

Relevanz der rechtlichen Fragestellungen:

- ❖ Haftungsrisiken reduzieren
- ❖ Modalitäten der Nachnutzung regeln:
Bedingungen der Auswertung, Attribution, ...
- ❖ Individuelle Hinderungsgründe für die
Freigabe von Forschungsdaten reduzieren

Folie 37

5. Organisatorische Schlussfolgerungen

- ❖ Studie*: 42 % der befragten Wissenschaftlerinnen
und Wissenschaftler wünschten Rechtsberatung zum
Umgang mit Forschungsdaten
- ❖ Beratungsangebote idealerweise bereits bei
Konzeption des Forschungsvorhabens, jedenfalls vor
Erhebung der Forschungsdaten
- ❖ Welche Akteure? Hochschul-Justizariate, UBs, ...?
- ❖ Nachhaltigkeit der personellen Ressourcen?
- ❖ Institutionelle Policies?

*Studie „e-Infrastructures Austria“, s. Bauer, Forschungsdaten – ein neuer
Aufgabenbereich (auch) für Bibliotheken, <http://dx.doi.org/10.3205/mbi000343>

Folie 38

II. Ein kurzer Blick auf das Datenschutzrecht...

- ❖ Anwendungsbereich: Personenbezogene Daten vs. anonymisierte Daten
- ❖ Zulässigkeit der Datenverarbeitung?
Grds. nur, wenn gesetzlicher Erlaubnistatbestand oder mit Zustimmung des Betroffenen („informed consent“).
- ❖ Grundsatz der Datensparsamkeit

Folie 39

II. Datenschutzrecht

Beispiel für gescheiterte Anonymisierung:
The “Tastes, Ties and Time” Project

(cf. M. Zimmer, Ethics Inf. Technol (2010) 12:313-325)

TECHNOLOGY

Harvard Researchers Accused of Breaching Students' Privacy

Social-network project shows promise and peril of doing social science online



Jason Cochran, of Harvard's Berkman Center for Internet & Society, says critics of his research on student Facebook profiles are acting like "academic paparazzi."

By *Mac Pritz* | JULY 10, 2011

In 2006, Harvard sociologists struck a mother lode of social-science data, offering a new way to answer big questions about how race and cultural tastes affect relationships.

Quelle: The Chronicle of Higher Education,
<http://www.chronicle.com/article/Harvards-Privacy-Meltdown/128166> (kein freier Inhalt)

II. Datenschutzrecht

Einwilligung („informed consent“)

- Nach deutschem Verständnis derzeit strikte Zweckbindung
- Änderungen ab Mai 2018 durch die DSGVO?

Artikel 5 DSGVO:

(1) Personenbezogene Daten müssen
b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung (...) für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt (...) nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

Folie 41

Urheberrechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements

RDA-DE-Trainings-Workshop 2017
9. Juni 2017

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg